

# Protokolleintrag vom 12.09.2007

2007/496

## Interpellation von Walter Angst (AL) vom 12.9.2007: Rayonverbote, Praxis in der Stadt Zürich

Von Walter Angst (AL) ist am 12.9.2007 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

In der letzten Augustwoche hat die Stadtpolizei die ersten 29 Rayonverbote im Rahmen der neuen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbote nach BWIS – Bundesgesetz über die Wahrung der Inneren Sicherheit) erlassen. Gemäss Aussagen des Leiters der Zentralstelle Hooliganismus, Herr C. Vögeli, wolle die Polizei mit diesen Rayonverboten Gerichtsurteile provozieren. So solle der Rahmen festgestellt werden, in dem Rayonverbote nach BWIS verfügt werden können. Am 7. September hat der Haftrichter des Bezirksgericht Zürich einer ersten Beschwerde gegen eines der 29 Rayonverbote nach BWIS stattgegeben, das entsprechende Rayonverbot aufgehoben und dem Beschwerdeführenden eine Entschädigung von 1500 Franken zugesprochen.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden, sich im Zusammenhang mit der Praxis der Stadtpolizei bei der Anwendung der Rayonverbote nach BWIS stellenden Fragen.

1. Wie und von wem ist die beim Erlass der ersten 29 Rayonverbote nach BWIS von der Stadt Zürich angewendete Praxis erarbeitet und beschlossen worden? Wie sind das Polizeidepartement und die politischen Entscheidungsträger in diesen Prozess integriert gewesen?
2. Von wem sind welche Anweisungen und Richtlinien für die Stadtpolizei erlassen worden, die die Anwendung der Rayonverbote regeln?
3. Welche Mitarbeiter der Stadtpolizei stellen den Antrag auf Verfügung eines Rayonverbots nach BWIS? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein solcher Antrag gestellt werden kann? Wer beschliesst über den Erlass eines Rayonverbots nach BWIS und wer unterzeichnet die entsprechende Verfügung? Wer prüft, ob bei der Verfügung solcher Rayonverbote verhältnismässig vorgegangen wird?
4. Ist bei den bisher verfügten Rayonverboten immer der folgende, einer konkreten Verfügung entnommene Erlasstext verwendet worden: „... ist in der Zeit vom ... (Erlassdatum) bis ... (Erlassdatum plus ein Jahr) im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung das Betreten der Rayons R1–R5 gemäss beiliegendem Plan und der Aufenthalt darin untersagt?“ Wenn nicht alle bisher erteilten Rayonverbote so lauten bitten wir um detaillierte Angaben, wie die Standard-Verfügung lautet, welche Anpassungen vorgenommen und nach welchen Kriterien diese Anpassungen aufgenommen worden sind.
5. Geht der Stadtrat auch davon aus, dass mit dem oben zitierten Erlasstext die Betroffenen während eines Jahres an weit über sechzig, vorwiegend auf Wochenende fallenden Tagen (Heimspiele FCZ, Heimspiele GC, weitere Fussballspiele, Spiele ZSC im Hallenstadion) die wichtigsten Verkehrsknotenpunkte sowie die zwei wichtige Ausgangsgebiete der Stadt Zürich nicht mehr betreten und nicht mehr durchqueren dürfen? Ist der Stadtrat in der Lage, die Sportveranstaltungen abschliessend aufzuzählen, die von diesem Erlasstext erfasst werden?
6. Der zitierte Erlasstext enthält keine Klausel, wie eine betroffene Person vorzugehen hat, wenn sie in einem der bezeichneten Rayons wohnt oder arbeitet. Wie hat eine derart betroffene Person vorzugehen, um dennoch nach Hause/zur Arbeit gehen zu können?
7. Wieso wird Personen, gegen die man ein Rayonverbot verhängen will, nicht wie in anderen Kantonen (Bsp Luzern) von der Stadtpolizei das rechtliche Gehör gewährt?
8. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es sachdienlich und verhältnismässig ist, die Rayonverbote nach BWIS in dieser Form anzuwenden?